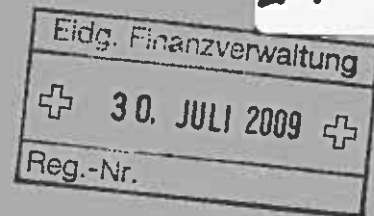


21 NE



Einschreiben

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 **Bern**

z.Hd. des Bundesrates

Langenthal, 29. Juli 2009



MEEEX VERSICHERUNGSBROKER AG | www.meex.ch

Totalrevision des VVG; Vernehmlassung der MEEEX Versicherungsbroker AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung zur beabsichtigten Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (E-VVG). Mit heutiger Postaufgabe ist die bis Ende Juli 2009 laufende Frist gewahrt. Die weibliche Bezeichnung ist in der vorliegend gewählten männlichen Form enthalten.

Wir, die MEEEX Versicherungsbroker AG, sind ein mittelständischer ungebundener Versicherungsmakler (Broker) mit 16 Mitarbeitenden mit Sitz in Langenthal/BE und einem Zweigbüro in der Stadt Bern. Die MEEEX Versicherungsbroker AG bearbeitet ausschliesslich Mandate von KMU. Das regionale Schwergewicht der Tätigkeit liegt im Mittelland (Ob- und Nidwalden, Jurasüdfuss und angrenzende Gebiete; sog. Wirtschaftsraum 32). Die MEEEX Versicherungsbroker AG ist (bisher) nicht Mitglied der Swiss Insurance Broker Association (SIBA).

Wir beschränken uns in dieser Vernehmlassung auf Äusserungen zum ersten Abschnitt (Versicherungsmakler) des 9. Kapitels (Versicherungsvermittlung), somit zu den Art. 67 bis 69 des Entwurfs zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

1. Zu E-VVG Art. 67 „Aufgaben“ und E-VVG Art. 69 „Vertretung und Haftung“

Die MEEEX Versicherungsbroker AG unterstützt den Inhalt der Art. 67 und 69 in der vorliegenden Fassung ausdrücklich. Deren Stossrichtung erachten wir als absolut richtig. Dadurch wird die Professionalisierung der Dienstleistungen der Versicherungsmakler zugunsten der Kundinnen und Kunden gefördert. Gleichzeitig wird negativen Erscheinungen, die dem Image der Versicherungsmakler abträglich sind, entgegengewirkt.

Die Unabhängigkeit, die Kundenorientierung, die Treuepflicht, die Marktfokussierung und die Transparenz sollen im Zentrum stehen. Diese Maximen werden in der aktuellen Fassung der Art. 67 und 69 E-VVG in überzeugender Weise gefordert, gefördert und geschützt.

2. Zu E-VVG Art. 68 „Entschädigung“ (i.V.m. Art. 45 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} E-VAG)

Die MEEEX Versicherungsbroker AG spricht sich auch im Bereich der Entschädigung für die Pflicht der Versicherungsmakler zur vollen Transparenz gegenüber ihren Mandanten/Kunden aus. Sie stellt sich jedoch entschieden gegen die im E-VVG beabsichtigte gesetzlich verordnete, generelle Abkehr vom heutigen, insbesondere im geschäftlich-professionellen Bereich bestens bewährten Entschädigungssystem. Dieses weist gerade auch für die Versicherungsnehmer sehr grosse Vorteile auf.

Demzufolge lehnen wir die in den Art. 68 E-VVG (und damit verbunden die in Art. 45 Abs. 1^{bis} E-VAG) vorgesehenen Regelungen ab. Hingegen wird der Einführung der Informationspflicht gemäss Art. 45 Abs. 1^{ter} E-VAG nicht opponiert.

Folgende Überlegungen und Überzeugungen führen uns zu diesen Schlussfolgerungen:

2.1 Grundsatz der Vertrags(gestaltungs)freiheit

Die für Versicherungsmakler vorgesehene Entschädigungsregelung stellt einen schweren Eingriff in die Vertrags(gestaltungs)freiheit dar. Die Vertragsfreiheit – als Teil der grundrechtlichen Garantie der Wirtschaftsfreiheit – ist einer der tragenden Pfeiler des schweizerischen Privatrechts, weshalb nur aus besonders gewichtigen Gründen davon abgewichen werden sollte. Solche Gründe sind vorliegend nicht gegeben. Jedenfalls nicht, soweit Vertragsverhältnisse mit Kunden, die keines besonderen Schutzes bedürfen, betreffend (vgl. unten Ziffer 2.2). Damit fehlt es am für den Eingriff in grundrechtlich geschützte Bereiche erforderlichen öffentlichen Interesse

An dieser Einschätzung vermögen auch die vom Bundesgericht in BGE 132 III 460 (zu den sog. Retrozessionen) gemachten Erwägungen nichts zu ändern, namentlich weil diese vor dem Hintergrund eines Geschäftsvorgangs ergingen, der mit der aktuellen Praxis der Entschädigungen der Versicherungsbroker wenig gemeinsam hat und deshalb nicht auf diese übertragbar ist.

2.2 Konsumentenschutz differenziert betrachtet

Die im E-VVG vorgeschlagene Regelung orientiert sich erklärermassen (auch) am Bedürfnis nach Schutz der Konsumenten, vorliegend der Versicherungsnehmer. Diesen Schutzgedanken unterstützen wir. Nur: Im Schweizer Vertragsrecht soll besonderen Schutz nur geniessen, wer solchen auch tatsächlich nötig hat. Dies kann dort der Fall sein, wo private Konsumenten auf professionelle Anbieter treffen und dadurch das Prinzip der „gleich langen Spiesse“ gefährdet ist. Wo aber Anbieter und Kunde auf Augenhöhe verhandeln und „geschäften“, bleibt für den gesetzlichen Schutzgedanken kein Raum, sondern es soll das Prinzip der Vertrags(gestaltungs)freiheit gelten. So auch im Bereich der sog. ungebundenen Versicherungsvermittlung.

Deshalb mag die in Art. 68 E-VVG vorgeschlagene Entschädigungsregelung im Vermittlungsgeschäft zwischen Versicherungsmaklern und privaten Kunden (und allenfalls Kleinstgewerbekunden) ihre Berechtigung haben. Sie ist aber unnötig und schiesst über das Ziel hinaus, wo der Makler Firmenkunden aus dem KMU- oder gar Grosskundensektor bezüglich ihrer Versicherungsbedürfnisse berät und vertritt. In diesen Fällen steht dem Versicherungsbroker regelmässig ein fachlich beschlagener Gesprächspartner (Finanzchef/CFO oder dgl.) gegenüber,

welcher die Interessen des Versicherungsnehmers bestens und ohne „gesetzliche Fesseln“ wahrzunehmen weiss – und welcher notabene in den allermeisten Fällen die heute geltende Entschädigungsregelung aufgrund ihrer Klarheit und Einfachheit der in Art. 68 E-VVG vorgeschlagenen vorziehen würde.

Die MEEEX Versicherungsbroker AG regt deshalb zur Frage der Entschädigung der Versicherungsmakler eine differenzierte Lösung an:

Die in Art. 68 E-VVG vorgeschlagene Regelung soll für Geschäftsbeziehungen zwischen ungebundenen Versicherungsvermittlern (Brokern) und Kunden, welche nicht im Handelsregister eingetragen sind, in Kraft gesetzt werden. Dagegen soll für Geschäftsbeziehungen zwischen Maklern und Geschäfts-/Firmenkunden, welche ihrerseits im Handelsregister eingetragen sind, bezüglich der Entschädigung der Makler-Dienstleistungen die Vertragsfreiheit auch in Zukunft uneingeschränkt gelten. Solche Geschäftsbeziehungen sind deshalb vom Regelungsbereich des Art. 68 E-VVG auszunehmen.

Eine solche differenzierte Regelung könnte nach unserer Überzeugung einen sehr tauglichen Kompromiss zwischen berechtigten Konsumentenschutzanliegen und marktwirtschaftlichen Grundsätzen darstellen.

Dass solche Überlegungen und Differenzierungen dem eidgenössischen Gesetzgeber nicht fremd sind, zeigt beispielsweise ein Blick auf die Regelung im Produktheftpflichtrecht (vgl. Art. 1 lit. b des Gesetzes über die Produktheftpflicht, PrHG) oder bezüglich den sog. Haustürgeschäften (vgl. Art. 40a ff OR).

Das europäische Recht kennt auch bereits im Versicherungsrecht vergleichbare Differenzierungen zwischen Privaten und Unternehmungen zu Gunsten des Konsumentenschutzes (vgl. z.B. die EU-Richtlinie 2002/92-21 bzgl. Informationspflicht im Versicherungswesen).

Unabhängig von der Frage Privat- oder Firmenkunde spricht sich die MEEEX Versicherungsbroker AG jedoch für die volle Transparenz bezüglich dem Modell und dem Umfang der Entschädigung aus: Der Versicherungsmakler soll im Rahmen seiner auftragsrechtlichen Rechenschaftspflicht also auch bei Firmenkunden eine – idealerweise jährliche - Informationspflicht über Art und Höhe seiner Entschädigung haben.

In der Folge soll es aber der Autonomie der – geschäftsgewandten – Vertragsparteien überlassen werden,

- ob sich der Makler (wie heute) direkt vom Versicherer entschädigen lässt,
- ob eine Rückgabepflicht (ganz oder teilweise) für Leistungen, die der Makler vom Versicherer empfängt, vereinbart wird, oder
- ob der Kunde den Makler vollumfänglich für seine Dienstleistungen (z.B nach Aufwand) entschädigt (sog. Nettoquotierung).

2.3 Fehlende EU-Kompatibilität der vorgeschlagenen Regelung

Von den Versicherungsgesellschaften ausgerichtete „Courtage“ sind die international übliche Form der Honorierung der Dienstleistungen von Versicherungsbrokern, namentlich auch in den führenden europäischen Versicherungsmärkten. Bezüglich Brokerentschädigung gilt dort – zumindest sehr weit gehend – die Maxime der Vertrags(gestaltungs)freiheit. Eine Entwicklung, welche in absehbarer Zeit im angrenzenden Ausland resp. in der Europäischen Union (EU) eine

Abkehr von diesem System bringen könnte, steht nicht an. In Deutschland wurde das „Courtagssystem“ im Rahmen der Revision des Versicherungsvertrags- und -aufsichtsrechts unlängst sogar bestätigt.

Die EU scheint somit zu anerkennen, dass das sich bisherige, liberale Entschädigungssystem im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, welche die allseitigen Interessen ausgewogen gewichtet, sehr gut bewährt hat. Die Einfachheit und Praktikabilität in der Handhabung dürfte dabei stark für die Beibehaltung dieses System sprechen (vgl. Ziffern 2.5 und 2.6 hiernach). Dem Konsumentenschutz wird die EU durch hohe Ansprüche an die Transparenz gerecht.

Auch hierzulande funktioniert das „Courtagssystem“ bisher ohne ersichtliche negative Auswirkungen für die Versicherungsnehmer, welche ein Einschreiten des Gesetzgebers in der beabsichtigten Art und Weise nahelegen würden.

Würde die in Art. 68 E-VVG vorgesehene Entschädigungsregelung (auch im Firmenkundengeschäft) eingeführt, würde die Schweiz somit – einmal mehr – einen juristischen Sonderfall schaffen, welcher insbesondere den international tätigen Versicherungsbrokern mit Sitz in der Schweiz einen grossen administrativen Mehraufwand und damit einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerbsnachteil beschere würde.

Hingegen werden bereits heute im EU-Raum die Transparenzvorschriften gross geschrieben. Wie bereits erwähnt unterstützt die MEEEX Versicherungsbroker AG entsprechende Verbesserungen zu Gunsten der Versicherungsnehmer auch in der Schweiz.

2.4 Gebot der rechtsgleichen Behandlung

Die Versicherungsmakler als sog. ungebundene Versicherungsvermittler haben Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung gegenüber den gebundenen Versicherungsvermittlern (Agenten). Dies wäre bei Umsetzung der im E-VVG vorgeschlagenen Regelung nicht der Fall, denn die gebundenen Versicherungsvermittler werden im E-VVG nicht gesetzlich verpflichtet, die Art um den Umfang der ihnen vom Versicherer zukommenden Entschädigung vollständig offenzulegen (keine Transparenz) resp. sogar an die Versicherungsnehmer herauszugeben.

Bei den gebundenen Versicherungsvermittlern wird das System der Provisionierung durch den Versicherer – welches durchaus dem Courtagensystem der Broker entspricht – somit soweit ersichtlich nicht in Frage gestellt, obwohl der Konsumentenschutzgedanke bezüglich den gebundenen Versicherungsvermittlern ebenso ins Feld geführt werden könnte (und müsste) wie bei den Brokern: Bei gebundenen Vermittlern ist die Gefahr, dass sie sich bei der Beratung der Versicherungsnehmer von sachfremden Motiven leiten lassen könnten, nicht kleiner als bei den Versicherungsmaklern; im Gegenteil: Die vom gebundenen Vermittler empfangene Entschädigung ist in der Regel höher als diejenige des Versicherungsbrokers. Dies gilt namentlich für den Bereich der Personenversicherungen (vgl. z.B. die Abschlussprovisionen bei Lebensversicherungen).

Die im E-VVG vorgesehene Differenzierung zwischen ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern ist im Bereich der Regelung der Entschädigungsfrage deshalb kaum gerechtfertigt.

2.5 Administrativer Aufwand / Wirtschaftlichkeit

Wie bereits erwähnt, hat sich das heutige „Courtagesystem“ bewährt. Eine der grossen Stärken dieses Systems ist insbesondere, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten – Versicherungsnehmer, Versicherer und Versicherungsmakler – vergleichsweise gering ist. Das in Art. 68 E-VVG vorgesehene Entschädigungssystem würde jedenfalls markanten Mehraufwand verursachen.

Die Administration würde namentlich für die Versicherungsnehmer und die Versicherungsbroker ungleich komplexer und aufwändiger. Durch diesen Mehraufwand, welcher zwangsläufig zu höheren Kosten für die Versicherungsnehmer führen wird, leidet auch die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Lösung. Dieser Effekt kann unmöglich im Interesse des Gesetzgebers sein.

Aus der Optik eines einzelnen Versicherungsnehmers betrachtet wird namentlich der Initialaufwand bei der erstmaligen Beauftragung eines Versicherungsmaklers oder bei einem Brokerwechsel (im Vergleich mit dem Courtagesystem) deutlich höher ausfallen: Beim Courtagesystem wird der Broker erstmals nach Eingang der auf die Mandatierung folgenden Versicherungs-Jahresprämie entschädigt. Demgegenüber wird der Versicherungsnehmer nach dem Modell des Art. 68 E-VVG die erheblichen Aufwendungen, die dem Broker insbesondere durch die Vornahme von Submissionen und Vertragserneuerungen entstehen, gleich im ersten Jahr voll entschädigen müssen (zusätzlich zur Leistung der Jahresprämie an den Versicherer). Dadurch entsteht dem Versicherungsnehmer im ersten Jahr nach der Mandatierung ein deutlich erhöhter finanzieller (Initial-)Aufwand. Demgegenüber fallen die Kosten beim Courtagesystem jährlich ausgewogen an, was dem Versicherungsnehmer die Budgetierbarkeit und Tragbarkeit der Versicherungs- und Brokerleistungen erleichtert.

Da auch die Herausgabepflicht für Provisionen, Courtagen und dgl. an eine gewisse Periodizität – vermutlich an ein Versicherungsjahr – gebunden werden müsste, hätte der vorstehend umschriebene Effekt für den Versicherungsnehmer zur Folge, dass er im ersten Jahr des laufenden Brokermandats einen sehr hohen Nettoaufwand tragen müsste, weil er dem Broker dessen überproportional hohen Aufwand entschädigen müsste, während er im gleichen Jahr aufgrund der späteren Fälligkeit der Jahresprämie noch nicht von einer Rückerstattung profitieren könnte.

Aus unserer Erfahrung sprechen (mindestens) fünf weitere Argumente bezüglich Wirtschaftlichkeit für die Beibehaltung des Courtagesystems:

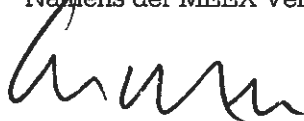
1. Bei Firmenkunden mit Tochtergesellschaften im Ausland würde die Abrechnung nach Aufwand stark erschwert, weil viele Broker im Ausland nur das Courtagemodell kennen. Zudem würde die Allokation der Betreuungskosten auf allfällige Tochtergesellschaften erschwert.
2. Der Versicherungsmakler übernimmt die Gesamtverantwortung für die lückenlose und preislich optimierte Bewirtschaftung des Versicherungsportefeuilles seines Auftraggebers/des Versicherungsnehmers. Für die sorgfältige Erfüllung seiner Aufgabe muss der Broker dabei die Portefeuillequalität permanent sicherstellen und muss in diesem Rahmen auch ohne expliziten Auftrag des Versicherungsnehmers handeln (können). Diese Daueraufgabe bringt Arbeiten und Aufwand mit sich, welche im Modell der Abrechnung nach Aufwand potentiell zu Diskussionen zwischen Broker und Kunde führen dürften bezüglich Entschädigung(shöhe).

3. Das Courtagesystem fördert effizientes Arbeiten beim Versicherungsmakler. Die Abrechnung nach Aufwand eher nicht.
4. Die Erfahrung zeigt, dass eine Prämienreduktion im Umfang der bisher vom Broker empfangenen Courtage bei den Versicherern kaum einhandelbar wäre. Somit würden auch deshalb per Saldo Mehrkosten für den Versicherungsnehmer resultieren.
5. Zudem kann der Versicherungsnehmer, wenn er dies will, jederzeit den Wettbewerb unter verschiedenen Leistungserbringern (=Brokern) spielen lassen, da ein Maklervertrag grundsätzlich jederzeit kündbar ist (vgl. Art. 404 Abs. 1 OR).

Zusammenfassung: Aus den vorstehend in Ziffer 2.1 bis 2.5 erläuterten Gründen folgt, dass die in Art. 68 E-VVG vorgesehene Entschädigungsregelung die mit der VVG-Revision verfolgten Ziele offensichtlich nicht erreichen kann, sondern daraus vielmehr sogar gewichtige Nachteile für alle Beteiligten – namentlich auch für die Versicherungsnehmer – resultieren würden. Art. 68 E-VVG ist deshalb – wenn überhaupt – nur im Verhältnis zwischen Versicherungsmaklern und nicht im Handelsregister eingetragenen Versicherungsnehmern in Kraft zu setzen. Im Verhältnis zwischen Brokern und Versicherungsnehmern, die im Handelsregister eingetragen sind, soll auch bezüglich der Wahl des Entschädigungsmodells weiterhin die einzig gemäss den geltenden Regeln des OR eingeschränkte Wirtschafts- und Vertrags(gestaltungs)freiheit gelten. Der Gesetzgeber wird deshalb aufgefordert, statt dem einseitig vom BGE 132 III 460 geprägten, formaljuristischen Ansatz eine praxisorientierte, liberale und für die Marktteilnehmer ausgewogene Entschädigungsregelung vorzuschlagen.

Freundliche Grüsse

Namens der MEEEX Versicherungsbroker AG



Werner Meyer
Präsident des Verwaltungsrates



Marco Buholzer
Geschäftsführer

Beilage: Referenzliste MEEEX Versicherungsbroker AG

Kopie an: Swiss Insurance Broker Association (SIBA), Kreuzstrasse 42, 8008 Zürich